

Datenerfassungsblatt zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nachstehende Angaben dienen der Ausstellung einer Verpflichtungserklärung und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Bonitätsprüfung durch die Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel.

Hinweis

Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Verpflichtungsgeber/in bis zum Zeitpunkt der Ausreise Ihres Besuchers / Ihrer Besucherin für alle Aufwendungen, die der Bundesrepublik Deutschland durch ihn / sie entstehen (z.B. Krankheitskosten, Kosten einer evtl. Abschiebung, Sozialleistungsbezug). Um diese ggf. eintretende Erstattungsverpflichtung sicher zu stellen, prüft die Ausländerbehörde Ihre Vermögensverhältnisse. Wir bitten dafür um Verständnis. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein dem Verpflichtungsgeber überlassen ist, ggf. die Vertrauenswürdigkeit des Gastes noch vor der Visumserteilung einzuschätzen. Eine Rücknahme der Verpflichtungserklärung nach Visumserteilung ist nicht möglich. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der §§ 86 und 87 des Aufenthaltsgesetzes.

1. Erklärende(r)

Familiename Ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit/en	Dokument, Nummer	Aufenthaltsstatus (nur bei Ausländern)	
Beruf	Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Besucher/in

Familiename	Vorname	Geburtstag	
Geburtsort	Familienstand	Geschlecht (w/m)	Staatsangehörigkeit/en
Reisepass-Nr.	Verwandtschaftsbeziehung zum/zur Gastgeber/in	Verpflichtungserklärung soll gelten ab:	
Anschrift im Ausland		Anschrift in Deutschland (nur wenn nicht wie 1.)	
Begleitende(r) Ehegatte/-gattin (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)	Begleitende Kinder (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)		
	1.)		
	2.)		
Zweck des Aufenthalts		Beabsichtigte Dauer des Aufenthalts	

3. Bonität

3.1 Wohnverhältnisse

Wohnfläche (qm)	Es handelt sich um Mietwohnung Wohneigentum mietfreies Wohnen
Betrag monatliche Belastung (Warmmiete in €)	

3.2 Arbeitgeber/in

Name / Firmenname	Anschrift
Beschäftigt seit::	Arbeitsvertrag unbefristet befristet bis:

3.3 Einkommen

Nettoeinkommen in €	Sonstiges Einkommen in € (z. B. Mieteinnahmen)	Sonstiges Einkommen in €
---------------------	--	--------------------------

3.4. Ausgaben / Verpflichtungen

Anzahl der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder	durchschnittliches Nettoeinkommen der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder	Summe der sonstigen Verpflichtungen (Kredite, Versicherungen etc.)
--	---	--

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

Prüfvermerk (nur von der Ausländerbehörde auszufüllen)

q Personalien anhand des Personaldokumentes überprüft	Bonität nachgewiesen: q Ja q Nein / glaubhaft gemacht: q Ja q Nein Verpflichtungserklärung kann entsprechend ausgestellt werden: q Ja q Nein Datum, Unterschrift Sachbearbeiter
q Einkommensnachweise lagen vor	
q Mietvertrag / Wohneigentumsnachweis lag vor	
q Nachweis zu sonstigen Belastungen (z.B. Darlehen) lag vor	
q Die Bonität ist dem Unterzeichner bekannt.	

Hinweise

In der Ausländerbehörde sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen

- Personalausweis / Reisepass
- Mietvertrag / Nachweis Wohneigentum
- Gebühr 29,00 €

sowie zur Bonität

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten: „Landkreis Oberhavel, Der Landrat, vertreten durch die Ausländerbehörde“); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege.

Zur Gebührenerhebung

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).